

Beiträge und Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Das Wasser -unser kostbarstes Gut. Vor allem als Trinkwasser und zum Duschen, Baden oder Waschen kommen wir damit in Berührung. Damit sichergestellt ist, dass jeder ausreichend Trinkwasser zur Verfügung hat, wurde diese wichtige Aufgabe auf die Gemeinden übertragen. Aber eine Wasserversorgung allein nutzt wenig, wenn es nicht entsprechend entsorgt wird, nachdem es im Bad oder in der Waschmaschine verunreinigt wurde. Auch diese Aufgabe ist wegen der besonderen Bedeutung des Gewässerschutzes auf die Gemeinden übertragen und nicht dem einzelnen überlassen. Eine gesicherte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist wichtige Grundlage für jedwedes Wohnen. Was würde uns das schönste und teuer ausgestattete Badezimmer nutzen, wenn keine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorhanden wäre. Der Anschluss eines Haushaltes an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird nicht vertraglich geregelt. Vielmehr sah der Gesetzgeber diese Aufgaben als so wichtig an, dass er den Gemeinden nicht nur die Pflicht zur Ver- bzw. Entsorgung übertragen hat, sondern ihnen auch die Möglichkeit gegeben hat, die Benutzung dieser Einrichtungen durch Satzung zu regeln. In dieser Satzung ist in aller Regel auch eine Anschluss- und Benutzungsverpflichtung vorgesehen. In der Wasserabgabensatzung bzw. in der Entwässerungssatzung ist das Benutzungsverhältnis geregelt, ähnlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Abschluss eines Vertrages. Die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabensatzung bzw. Entwässerungssatzung regeln die Höhe von Beiträgen und Gebühren. Nachfolgend wollen wir die wichtigsten Bestimmungen dieser Satzungen in Kurzform wiedergeben:

Satzungen zur Wasserversorgung

	Lohkirchen	Oberbergkirchen	Schönberg	Zangberg
Wasserverbrauchsgebühr je kbm	0,50 Euro zzgl. 7 % MwSt	0,70 Euro zzgl. 7 % MwSt	0,48 Euro zzgl. 7 % MwSt	0,90 Euro zzgl. 7 % MwSt
Grundgebühr pro Jahr und je Wasserzähler		bis 5 kbm/h (übliche Größe) 65 Euro bis 10 kbm/h 130 Euro bis 20 kbm/h 260 Euro jeweils zzgl. 7 % MwSt	60 Euro zzgl. 7 % MwSt	bis 5 kbm/h (übliche Größe) 75 Euro bis 10 kbm/h 90 Euro bis 20 kbm/h 110 Euro bis 30 kbm/h 130 Euro über 30 kbm/h 150 Euro jeweils zzgl. 7 % MwSt
Herstellungsbeiträge für neu anzuschließende Grundstücke oder bei Vergrößerung von Grundstücks- bzw. Geschossfläche pro qm Grundstücksfläche	0,75 Euro zzgl. 7 % MwSt	1,20 Euro zzgl. 7 % MwSt	1,10 Euro zzgl. 7 % MwSt	1,20 Euro zzgl. 7 % MwSt
pro qm Geschossfläche	6,90 Euro zzgl. 7 % MwSt	8,95 Euro zzgl. 7 % MwSt	5,00 Euro zzgl. 7 % MwSt	7,50 Euro zzgl. 7 % MwSt
Bauwasserpauschale	75 Euro zzgl. 7 % MwSt	100 Euro zzgl. 7 % MwSt	77 Euro zzgl. 7 % MwSt	100 Euro zzgl. 7 % MwSt
Grundstücksfläche	In aller Regel ist die Größe des Buchgrundstückes (Grundbuch) für die Berechnung des Grundstücksflächenbeitrages maßgebend. Bei übergroßen Grundstücken gilt entweder eine flexible Flächenbegrenzung oder die Umgriffsfläche.			
Geschossfläche	Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Wohnfläche, die anders ermittelt wird. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, dann aber nach den Außenmaßen. Beitragspflichtig sind nur solche Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auch einen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen (z.B. Wohnhaus, Werkstatt, Büro) oder tatsächlich einen Wasseranschluss haben.			
Anschluss- und Benutzungszwang	Sobald die Möglichkeit besteht, an die Wasserversorgung anzuschließen, räumt die Satzung dem Grundstückseigentümer ein Anschlussrecht ein. Der Berechtigte ist aber auch verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen. Ausnahmen bestehen, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Eine Befreiung ist möglich, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Auf den angeschlossenen Grundstücken ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes ausschließlich aus der Wasserversorgungseinrichtung zu decken. Eine Ausnahme gilt für Niederschlagswasser, das ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden darf. Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt (z.B. bei landwirtschaftlichen Betrieben nur auf das Wohnhaus), soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder hygienische Gründe entgegenstehen.			
Grundstücksanschlüsse	Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert und gegebenenfalls auch wieder beseitigt. Die Gemeinde bestimmt dabei Zahl, Art, Nennweite und die Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Der Wasserzähler wird ebenfalls von der Gemeinde eingebaut und unterhalten.			

Regenwassernutzungsanlagen	Regenwasser darf für die Gartenbewässerung und für die Toiletenspülung verwendet werden. Für die Gartenbewässerung wird empfohlen, Regenwasser zu verwenden. Die Anlage muss aber so beschaffen sein, dass Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind. Insbesondere sind Nachspeisungseinrichtungen aus der öffentlichen Wasserversorgung mit einem freien Auslauf zu versehen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist der Gemeinde vor deren Herstellung mitzuteilen. Nachdem das Regenwasser, das evtl. für die Toiletenspülung verwendet wird, in die Kanalisation eingeleitet wird, werden bei der Abwassergebühr pauschal 10 kbm pro Jahr und Einwohner zusätzlich angesetzt. Es steht dem Anschlussnehmer frei, den Nachweis eines geringeren Wasserverbrauchs zu führen. In einem solchen Fall zählt der niedrigere Verbrauch.
----------------------------	---

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

Beiträge und Gebühren für Grundstücke, von denen sowohl Schmutz-als auch Regenwasser abgeleitet werden darf (das ist der Regelfall)				
	Lohkirchen	Oberbergkirchen	Schönberg	Zangberg
Abwasserverbrauchsgebühr je kbm	1,30 Euro	1,30 Euro	1,70 Euro	1,56 Euro (ab 01.10.2021)
Grundgebühr pro Jahr und je Wasserzähler	bis 5 kbm/h (übliche Größe) 30 Euro bis 10 kbm/h 34 Euro bis 20 kbm/h 42 Euro	29,00 Euro	90,00 Euro	60,00 Euro (ab 01.10.2021)
Herstellungsbeiträge für neu anzuschließende Grundstücke oder bei Vergrößerung von Grundstücks- bzw. Geschossfläche von denen Schmutz- und Regenwasser abgeleitet werden darf pro qm Grundstücksfläche	3,00 Euro	2,20 Euro	2,64 Euro	2,76 Euro
pro qm Geschossfläche	17,50 Euro	14,60 Euro	13,50 Euro	20,79 Euro

Beiträge und Gebühren für Grundstücke, von denen nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf (häufig im Außenbereich)				
	Lohkirchen	Oberbergkirchen	Schönberg	Zangberg
Abwasserverbrauchsgebühr je kbm	1,19 Euro	1,17 Euro	1,53 Euro	1,39 Euro (ab 01.10.2021)
Grundgebühr pro Jahr und je Wasserzähler	bis 5 kbm/h (übliche Größe) 27 Euro bis 10 kbm/h 31 Euro bis 20 kbm/h 40 Euro	26,00 Euro	81,00 Euro	53,00 Euro (ab 01.10.2021)
Herstellungsbeiträge für neu anzuschließende Grundstücke oder bei Vergrößerung von Grundstücks- bzw. Geschossfläche von denen nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf pro qm Grundstücksfläche	0,--Euro	0,--Euro	0,--Euro	0,--Euro
pro qm Geschossfläche	17,50 Euro	14,60 Euro	13,50 Euro	20,79 Euro
Grundstücksfläche	In aller Regel ist die Größe des Buchgrundstückes (Grundbuch) für die Berechnung des Grundstücksflächenbeitrages maßgebend. Bei übergroßen Grundstücken gilt entweder eine flexible Flächenbegrenzung oder die Umgriffsfläche.			
Geschossfläche	Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Wohnfläche, die anders ermittelt wird. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, dann aber nach den Außenmaßen. Beitragspflichtig sind nur solche Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auch einen Bedarf nach Anschluss an die Abwasserbeseitigung auslösen (z.B. Wohnhaus, Werkstatt, Büro) oder tatsächlich einen Kanalanschluss haben. Ställe bei landwirtschaftl. Betrieben sind nicht beitragspflichtig, weil sie nicht an den Kanal angeschlossen werden dürfen; Büro, Technikraum und Melkstand hingegen schon.			

Kanalsystem	Das Kanalsystem ist in den Ortsbereichen zumeist als Mischsystem ausgelegt, d.h. in die Kanäle darf sowohl Schmutz- als auch Regenwasser eingeleitet werden. In den neueren Baugebieten ist zumeist ein Trennsystem vorhanden, d.h. sowohl für das Schmutz- als auch das Regenwasser besteht eine eigene Kanalisation. Im Aussenbereich wird über das öffentliche Leitungsnetz nur Schmutzwasser abgeleitet. Das Regenwasser soll weiterhin so wie bisher abgeleitet werden. Zu beachten ist aber, dass Regenwasser nicht ungebremst in ein Gewässer eingeleitet werden darf. Vielmehr ist auf dem Grundstück eine Rückhalteeinrichtung vorzusehen. Bei der Kanalisation im Mischsystem sind die Rückhalteeinrichtungen im Kanalnetz integriert.
Grundstücksanschluss	Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Grundstücksanschluss endet mit dem Kontrollschacht, der sich in der Regel an der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks befindet. Der Kontrollschacht darf nicht überdeckt werden und muss für Kontrollen zugänglich sein.
Grundstücksentwässerungsanlage	Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnend ab dem Kontrollschacht ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und evtl. zu ändern. Gegen den Rückstau des Regenwassers aus dem Kanalnetz, der bei starken Regenfällen nicht auszuschließen ist, muss sich jeder Anschlussnehmer selbst schützen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltende Grundstücksentwässerungsanlage in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen.
Abzug für nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte Wassermengen	Das Thema war für viele in besonders trockenen Jahren aktuell. Wegen der langen Trockenperiode musste viel Wasser für die Gartenbewässerung verwendet werden. Maßgebend für die Abwassergebühr ist im Regelfall die mittels Wasserzähler gemessene Frischwassermenge. Ein Abzug von Wassermengen für die Gartenbewässerung ist grundsätzlich zwar möglich. Der Nachweis über die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist vom Anschlussnehmer zu erbringen. Der Nachweis muss durch geeignete Wasserzähler geführt werden. Der Nachweis gilt auch dann als nicht erbracht, wenn die Eichgültigkeit des Wasserzählers (Abzugszählers) abgelaufen ist. Die Beschaffung, der Einbau (nicht höher als 1,50 m über dem Fußboden) und der Unterhalt des Wasserzählers (Abzugszähler) ist Sache des Anschlussnehmers. Der Einbau darf nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Bevor die Leitungen verdeckt werden, ist eine Abnahme durch den Wasserwart der Gemeinde erforderlich (Anruf unter 08637/9884-15 oder -16). Zusätzlich muss der Zähler verplombt werden.

Hinweis: Bei der Übertragung der Daten aus den Satzungen kann sich durchaus der eine oder andere Fehler eingeschlichen haben. Für die Richtigkeit der Angaben wird deshalb keine Gewähr übernommen. Es gelten die amtlich veröffentlichten Texte.